

# ZH\_OBERGERICHT SB220415 vom 13. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220415](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220415)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220415 du 13 septembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220415 del 13 settembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten und einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 10.– bestraft (Urk. 63 S. 63). Die Verteidigung erachtet die von der Vorinstanz wegen Betrugs und mehrfacher Urkundenfälschung ausgefallte Geldstrafe als gerechtfertigt. Für den Fall, dass der Beschuldigte in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils auch der mehrfachen – teilweise versuchten – sexuellen Handlungen mit Kindern sowie der mehrfachen Pornografie schuldig gesprochen werden sollte, erachtet die Verteidigung hierfür eine Freiheitsstrafe von maximal 18 Monaten als angemessen, ohne dies jedoch näher zu begründen (Urk. 87 S. 21).

#### E. 1.2

Die Vorinstanz hat schlüssig erwogen, dass in Abgeltung der sexuellen Handlungen mit Kindern und der Pornografie aufgrund der Strafhöhe sowie des engen sachlichen und/oder zeitlichen Zusammenhangs eine Freiheitsstrafe und für Betrug und mehrfache Urkundenfälschung eine Geldstrafe zu bemessen ist. Ferner hat sie die anwendbaren Strafraumen abgesteckt und die Grundsätze der Strafzumessung angeführt (Urk. 63 S. 47-50). Die Verteidigung moniert all dies nicht substantiiert (Urk. 87 S. 21) und es wird darauf verwiesen.

#### E. 1.3

Die Vorinstanz hat sich zu den einzelnen inkriminierten Sachverhalten der insgesamt mehrfachen sexuellen Handlungen separat, jedoch jedesmal grundsätzlich identisch geäußert (Urk. 63 S. 50 ff.). Dies wirkt künstlich statt lebensnah. Die einzelnen Handlungen waren in Art und Intensität vergleichbar, was schon daraus hervorgeht, dass die Anklagebehörde in den einzelnen Sachverhalten jeweils mehrere Vorfälle zusammenfasste. Diese sind daher gesamthaft zu beurteilen. Sodann hat die Täterkomponente nicht nur Einfluss auf eine, sondern auf sämtliche der Taten. Die Vorinstanz hat dies zwar richtig erkannt, anschliessend jedoch falsch umgesetzt und die Täterkomponente nur bei einer Tat berücksichtig-

- 23 - sichtigt (Urk. 63 S. 51 f.).

#### E. 1.4

Zur Tatkomponente der sexuellen Handlungen mit Kindern als schwerster zu beurteilender Tat hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe die Privatklägerin 1 mehrmals zur Vornahme beziehungsweise Duldung sexueller Handlungen aufgefordert. Dabei habe er ihre aufgrund ihres kindlichen Alters vorliegende Wehr- und Hilflosigkeit ausgenutzt und

ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in grober Weise missachtet (Urk. 63 S. 50 ff.). Dies trifft zu. Der Beschuldigte verübte die Delikte innerhalb des Familienverbands und beging damit einen grossen Vertrauensmissbrauch. Die fünf- bis zehnjährige Privatklägerin 1 war dem Beschuldigten, der eine grosse Erziehungsverantwortung innehielt, schutzlos ausgeliefert. Die Privatklägerin 1 hat offenbar bis heute intensive negative Erinnerungen, ist psychisch belastet bzw. traumatisiert und musste ihre aus den Übergriffen resultierenden Beeinträchtigungen auch therapeutisch aufarbeiten. Sie ist aufgrund der Übergriffe bis heute in psychotherapeutischer Behandlung (Urk. 45 S. 7 f.; Urk. 46/1-2 und Prot. I S. 19). Wenn die Vorinstanz die – rein physische – Einwirkung des Beschuldigten auf die Privatklägerin 1 bei allen denkbaren Möglichkeiten zur Erfüllung des Straftatbestandes der sexuellen Handlungen mit einem Kind – noch – als nicht sehr intensiv taxierte (Urk. 63 S. 50), ist dies grundsätzlich zutreffend. Dass keine Gewaltanwendung beziehungsweise physische Brutalität gegenüber der dem Beschuldigten körperlich unterlegenen Privatklägerin 1 stattfand (Urk. 63 S. 50ff.), entlastet den Beschuldigten jedoch nicht; diesfalls wäre der strengere Tatbestand der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 StGB anzuwenden. Die Vorinstanz hat das objektive Tatverschulden des Beschuldigten aufgrund des Tatvorgehens und unter Berücksichtigung des Alters der Privatklägerin 1 insgesamt als nicht mehr leicht taxiert (Urk. 63 S. 51 ff.), was übernommen werden kann. Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz zurecht vorsätzliches Handeln mit rein egoistischem Tatmotiv erkannt (Urk. 63 S. 51ff.). Entsprechend wirkt sich die subjektive Tatschwere strafehöhend aus. Der Beschuldigte war in seiner Schuldfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigt. Betreffend Sachverhalt 5 wurde zurecht erleichternd berücksichtigt, dass es beim Versuch blieb.

- 24 - Die Vorinstanz hat bei einem insgesamt nicht mehr leichten bis mittelschweren Verschulden eine Einsatzstrafe von 21 plus 6 plus 5 plus 2 Monaten, insgesamt also 34 Monaten, Freiheitsstrafe bemessen. Dies ist im Resultat zu übernehmen.

### **E. 1.5**

In Anwendung des Asperationsprinzips hat die Vorinstanz die Einsatzstrafe in Abgeltung der Pornografie um 3 Monate erhöht. Dies ist keinesfalls übersetzt, sondern tendenziell sehr milde: Der Beschuldigte besass Hunderte von verbotenen Dateien, welche mittels offensichtlichen schweren Missbrauchs von auch sehr jungen Kindern erstellt wurden. Dass er deren Besitz lediglich in Kauf genommen hat, wie die Vorinstanz ihm zugutehält, ist aufgrund der vorstehenden Beweiswürdigung auszuschliessen. Die Inbesitznahme respektive Kenntnisnahme des Inhalts liegt auch nicht für sämtliche Dateien wie von ihm behauptet viele Jahre zurück.

### **E. 1.6**

Entgegen der Vorinstanz ist die Täterkomponente auf die für sämtliche Delikte bemessene Einsatzstrafe zu berücksichtigen. Die Vorinstanz hat den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wiedergegeben. An der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aktualisierend aus, er arbeite temporär bei der Firma J.\_\_\_\_\_ als technischer Hauswartangestellter und erziele ein monatliches Bruttoeinkommen von knapp Fr. 5'800.–. Er habe Schulden in Höhe von rund Fr. 100'000.– und eine nacheheliche Unterhaltspflicht im Umfang von Fr. 1'280.– im Monat. Die Lohnpfändung laufe nach wie vor (Urk. 89 S. 1 ff.). Die persönlichen Verhältnisse wiegen strafzumessungsneutral, ebenso die Vorstrafenlosigkeit (Urk. 67). Eine besondere Strafempfindlichkeit weist der Beschuldigte

nicht auf. Ein sich strafmindernd auswirkendes günstiges Nachtatverhalten in Form eines Geständnisses, von Einsicht oder gar Reue kann der Beschuldigte nur betreffend die Nebendelikte Betrug und mehrfache Urkundenfälschung für sich reklamieren. Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten infolge langen Zeitab- laufs seit der Tatbegehung und weil die Sexualdelikte in Anwendung der Art. 97 und 98 StGB verjährt wären, gestützt auf Art. 101 Abs. 2 StGB eine Strafreduktion von einem Drittel der ermittelten Einsatzstrafe zugestanden hat, ist dies zu milde. Vielmehr rechtfertigt sich ein Abzug von rund 20 %. Es bleibt somit, wenn auch wie gesehen mit anderer Begründung, beim vorinstanzlichen Strafmass von

- 25 - 30 Monaten Freiheitsstrafe. Eine Erhöhung ist schon aus prozessualen Gründen ausgeschlossen (Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Dem Antrag der Verteidigung folgend hat die Vorinstanz den Beschuldigten in Abgeltung des Betrugs und der mehrfachen Urkundenfälschung mit einer – milden – Geldstrafe von 120 Tagessätzen bestraft. Dies wird durch die Verteidi- gung nicht kritisiert (Urk. 87 S. 21) und ist zu übernehmen unter Verweis auf die Begründung im angefochtenen Entscheid (Urk. 63 S. 55). Eine Erhöhung ist wiederum bereits aus prozessualen Gründen ausgeschlossen (Art. 391 Abs. 2 StPO). Gleiches gilt für die gemäss Praxis minimale Tagessatzhöhe von Fr. 10.–. 3.1. Bei einem Strafmass von 30 Monaten Freiheitsstrafe ist der vollbedingte Strafvollzug ausgeschlossen (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Vorinstanz hat dem Be- schuldigten den teilbedingten Strafvollzug gewährt unter Bemessung des gesetz- lich minimalen zu vollziehenden Strafteils (Art. 43 Abs. 3 StGB) und unter Anset- zung der gesetzlich minimalen Probezeit (Art. 44 Abs. 1 StGB; Urk. 63 S. 56f.). Auch dies ist schon aus prozessualen Gründen nicht zu ändern (Art. 391 Abs. 2 StPO). Auf den vollziehbaren Strafteil ist die erstandene Haft anzurechnen (Art. 51 StGB). 3.2. Für die Geldstrafe hat die Vorinstanz dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug gewährt unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit (Urk. 63 S. 57). Auch dies ist in Nachachtung des Verschlechterungsverbots ohne weitere materielle Prüfung zu bestätigen (Art. 391 Abs. 2 StPO). 4. Die Vorinstanz hat für den Beschuldigten ein lebenslanges Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 StGB ausgesprochen, da er sich sowohl der sexuellen Hand- lungen mit Kindern wie des Besitzes verbotener Pornografie schuldig gemacht habe (Urk. 63 S. 57). Das angefochtene Tätigkeitsverbot ist zu bestätigen, wobei zur Begründung lediglich auf den Besitz von Kinderpornografie im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. d StGB abzustellen ist. Die sexuellen Handlungen mit Kindern beging der Beschuldigte bis ins Jahr 2005; zu diesem Zeitpunkt war Art. 67 StGB noch nicht in Kraft (vgl. Art. 2 StGB). In diesem Sinne wurde auch der Antrag der Anklagebehörde begründet (Urk. 44 S. 16f.). Angesichts der Vielzahl der vom Be-

- 26 - schuldigten besessenen verbotenen Dateien, welche mittels offensichtlichen schweren Missbrauchs von auch sehr jungen Kindern erstellt wurden, liegt offen- sichtlich kein besonders leichter Fall im Sinne von Art. 67 Abs. 4bis StGB vor, wel- cher ein ausnahmsweises Absehen von einem Tätigkeitsverbot erlauben würde. Solches wird denn vom Beschuldigten auch gar nicht geltend gemacht. Schliess- lich ist nochmals festzuhalten, dass entgegen der Auffassung der Verteidigung der Besitz von Kinderpornografie, begangen bis am 7. Juli 2020, nicht verjährt ist (vgl. dazu vorne unter E. IV.2.2.). VI. Zivilforderung Die einzig vom Beschuldigten angefochtene Regelung der Zivilforderungen der Privatklägerin 1 – wobei die Verteidigung gänzlich unsubstantiiert eine Halbierung der vorinstanzlich zugesprochenen Genugtuungssumme verlangt (Urk. 87 S. 22) – ist ausgangsgemäss und unter Verweis auf die entsprechenden vorinstanzli- chen

Erwägungen (Urk. 63 S. 59-61) ohne Weiteres zu bestätigen. Durch die Übergriffe verletzte der Beschuldigte die Persönlichkeitsrechte der Privatklägerin 1, insbesondere deren sexuelle Integrität, schwer. Er hielt die Erziehungsverantwortung im Familienverbund inne und missbrauchte das Vertrauen der fünf- bis zehnjährigen Privatklägerin 1, die ihm wehr- und schutzlos ausgeliefert war, schwer. Die Übergriffe traumatisierten die Privatklägerin 1 schwer, was bis heute anhält. Aufgrund der aus den Übergriffen resultierenden Beeinträchtigungen ist sie nach wie vor in psychotherapeutischer Behandlung (vgl. dazu bereits vorne unter E. V.1.4.). Die von der Vorinstanz der Privatklägerin 1 zugesprochene Genugtung im Betrag von Fr. 5'000.– erscheint daher eher tief. Eine Erhöhung ist jedoch aus prozessualen Gründen ausgeschlossen (Art. 391 Abs. 2 StPO). VII. Kosten 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Art. 426 StPO).

- 27 - 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich. Daher sind die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 1, dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 StPO). Dass die Privatklägerin 2 ebenfalls Berufung erhob und diese wieder zurückzog (Urk. 72), rechtfertigt keine andere Kostenverteilung, zumal der Rückzug innerhalb der gesetzlichen Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einging (vgl. ZR 110 Nr. 37). Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vormerknahme einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 4.1. Die durch die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 geltend gemachten Aufwendungen für das Berufungsverfahren (Urk. 86) sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Dementsprechend ist die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 für das Berufungsverfahren zuzüglich der üblichen Aufwendungen für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und Nachbearbeitung mit pauschal Fr. 1'900.– (inkl. MWST und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 4.2. Die durch die amtliche Verteidigung geltend gemachten Aufwendungen für das Berufungsverfahren (Urk. 85) sind ebenfalls ausgewiesen und erscheinen angemessen. Dementsprechend ist die amtliche Verteidigung unter Berücksichtigung der tatsächlichen, kürzeren Dauer der Berufungsverhandlung als von der amtlichen Verteidigung geschätzt zuzüglich der üblichen Aufwendungen für die Nachbearbeitung mit pauschal Fr. 7'500.– (inkl. MWST und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Vom Rückzug der Berufung der Privatklägerin 2 wird Vormerk genommen.

- 28 - 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 6. April 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte hat sich wie folgt schuldig gemacht: – Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB (Dossier 6) – [...] – [...] – mehrfache Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (Dossier 6) 2. Der Beschuldigte wird in folgendem Punkt freigesprochen: – mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB (Dossier 1, Sachverhalt 4 sowie Dossier 4) 3. Das Verfahren betreffend sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB (Dossier 3) wird eingestellt. 4.-6. [...]"

## **E. 1.7**

Mit der Anklagebehörde und der Vorinstanz sowie mit Verweis auf die dies- bezüglichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid sind die erstellten Hand- lungen des Beschuldigten gegenüber seiner Nichte, der Privatklägerin 1, als mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB, betreffend Sachverhalt 5 des Versuchs hiezu im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB, zu qualifizieren (Urk. 63 S. 36-40). Die Verteidigung hat weder im Haupt- noch im Berufungsverfahren kritische Bemerkungen zur allfälligen rechtlichen Würdigung des bestrittenen Anklagesachverhalts angestellt (Urk. 49 S. 16-27; Urk. 87). Der angefochtene Schuldspruch ist zu bestätigen. 2.1. Anlässlich der am Wohnort des Beschuldigten am 7. Juli 2020 durchgeführ- ten Hausdurchsuchung wurden zwei elektronische Datenträger mit zahlreichen kinderpornografischen sowie zoophilen Dateien sichergestellt (Urk. 24 S. 7). Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass die inkriminierten Dateien auf ihm gehörenden Festplatten sichergestellt wurden; ebenso anerkennt er die strafrechtlich-relevante Qualifikation deren Inhalts (Urk. 49 S. 2ff.; Prot. I S. 30 und Urk. 87 S. 10). Der Beschuldigte macht vielmehr geltend, er habe vor vielen Jahren für Kollegen de- ren viren-infizierte Computer mit neuen Betriebssystemen ausgestattet. Dabei ha- be er die auf den Datenträgern dieser Computer befindlichen Dateien kopiert und als Backup auf seine Festplatten gezogen. Er habe vom Inhalt der Dateien keine Kenntnis genommen und diese behalten für den Fall, dass "der Computer kaputt gehen würde" (Prot. I S. 30; Urk. 49 S. 2ff.; Urk. 87 S. 9 und Urk. 89 S. 6). Er sei somit nicht wissentlich und willentlich im Besitz von verbotener Pornografie gewe- sen. 2.2. Vorab macht die Verteidigung geltend, der Tatvorwurf sei ohnehin allenfalls verjährt: Selbst wenn der Beschuldigte wissentlich und willentlich in den Besitz der inkriminierten Dateien gekommen wäre, wäre ihm nachzuweisen, dass er auch zum Zeitpunkt der Beschlagnahme noch von diesen gewusst habe und sie auch habe besitzen wollen. Dieser Nachweis sei nicht erbracht (Urk. 49 S. 5 f. und Urk. 87 S. 10 ff.). Die Vorinstanz hat sich mit diesem Einwand nicht ausei-

- 20 - nandergesetzt (Urk. 63). Die Argumentation der Verteidigung überzeugt nicht: Die Verfolgungsverjährung beginnt bei einem Dauerdelikt mit dem Ende der delikti- schen Tätigkeit (Art. 98 lit. c StGB), vorliegend mit dem Ende des Besitzes der in- kriminierten Dateien durch den Beschuldigten, somit bei deren behördlicher Be- schlagnahme am 7. Juli 2020 (Urk. D1/10/2ff.). Dass der Beschuldigte sich früher willentlich und im Wissen um deren verbotenen Inhalt Besitz an den Dateien ver- schaffte (was noch zu prüfen ist), diese dann aber "vergessen" hat respektive "gar nicht mehr besitzen wollte" (jedoch weiter an seinem Wohnort aufbewahrte), ist lebensfremd. Bezeichnend dazu hat die Privatklägerin 2 als Auskunftsperson – überzeugend und glaubhaft – ausgesagt, niemand habe sich am Computer des Beschuldigten zu schaffen machen dürfen, da er Dateien gehortet habe, welche sie nicht hätten anschauen dürfen (Urk. D1/6/4 S. 28). Der vorliegende Fall ist nicht vergleichbar mit dem von der Verteidigung geschilderten Fall, bei dem ein Arzt als Jugendlicher ein Bild zugeschickt erhielt, das er sich nicht einmal an- schaute (Prot. II S. 9 f.). Vorliegend hat die Privatklägerin 2 ausdrücklich bestätigt, dass der Beschuldigte kinderpornografische Dateien konsumierte und sie solche Dateien auf seinem Computer ansah (Urk. D1/6/4 S. 28 f.). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ergibt sich entgegen der Darstellung der Verteidigung aus dem Auswertungsergebnis, dass der Beschuldigte durchaus kinderpornografische Da- teien besass, die im Jahr 2016 "zuletzt geschrieben" wurden (Urk. D5/5 und D5/6 Dateien "... " und "..."). Der Beschuldigte hat das von ihm besessene kinderpor- nografische Material mithin auch im Jahr 2016 noch zur Kenntnis genommen hat. Es ist daher nicht glaubhaft, dass der Beschuldigte die Dateien "vergessen" bzw.

unbewusst besessen hat. Die Verfolgungsverjährung begann somit im Zeitpunkt der Sicherstellung der Datenträger zu laufen und wurde durch das vorinstanzliche Urteil unterbrochen (Art. 97 Abs. 3 StGB). 2.3. Die Aussage des Beschuldigten zur Herkunft der Dateien, er habe diese in Unkenntnis des Inhaltes von Computern nicht näher bekannter Kollegen kopiert und anschliessend behalten und vergessen, ist an sich schon einerseits abenteuerlich sowie aussageanalytisch ausweichend und daher unglaubhaft. Der Beschuldigte will nicht einmal die Namen dieser angeblichen Kollegen wissen. Zudem sollen diese laut dem Beschuldigten nicht mehr hier sein und entsprechend

- 21 - auch nicht befragt werden können (Urk. 89 S. 6). Diese Aussagen sind ein starkes Lügensignal und erweisen sich als blosser Schutzbehauptungen. Die Behauptung des Beschuldigten, er habe diese – behaupteten – Back-ups "vor 15 oder 18 Jahren" erstellt und – sinngemäss – nachher nie geöffnet (Prot. I S. 30), wird jedoch auch durch objektive Auswertungsergebnisse widerlegt: So weisen wohl gewisse inkriminierte Dateien in der Rubrik "zuletzt geschrieben" Daten bis zurück ins Jahr 2002 auf; allerdings finden sich auch durchaus Dateien, welche im Jahr 2016 "zuletzt geschrieben" wurden (Urk. D5/5 und D5/6 Dateien "... " und "..."). Der Beschuldigte hat nie behauptet, eine andere Person ausser ihm habe sich an den beiden Festplatten zu schaffen gemacht. Somit hantierte der Beschuldigte mit gewissen Dateien im Jahr 2016; ob er sie zum jeweiligen Zeitraum erstellte oder lediglich öffnete, kann offen bleiben. Jedenfalls wusste er entgegen seiner Behauptung im Jahr 2016 von den inkriminierten Daten und somit zwingend auch von den übrigen älteren Dateien, welche sich auf denselben Datenträgern befanden. Dass der Beschuldigte dann nach 2016 bis zur Beschlagnahme die Dateien und ihren Inhalt "vergessen" hat, ist als lebensfremd auszu-schliessen.

- 22 - 2.4. Somit hat der Beschuldigte mehrfach verbotene Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB wissentlich und willentlich besessen. Auch dieser angefochtene Schuldspruch ist zu bestätigen. V. Sanktion

## **E. 6**

April 2022 wurde der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ teilweise anklagegemäss mehrerer Delikte schuldig gesprochen und mit 30 Monaten Freiheitsstrafe sowie einer Geldstrafe bestraft, wobei ihm für die Freiheitsstrafe der teilbedingte und für die Geldstrafe der (voll)bedingte Strafvollzug gewährt wurde. Sodann wurde ein lebenslanges Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 StGB angeordnet. Betreffend einzelne Tatvorwürfe erfolgte die Einstellung des Verfahrens respektive ein Freispruch (Urk. 63 S. 62f.). Gegen diesen Entscheid liessen der Beschuldigte durch seine amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 19. April 2022 sowie die Privatklägerin 2 durch ihre Rechtsvertretung mit Eingabe vom 20. April 2022 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 54 und 55). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 68). Die Privatklägerin 2 zog ihre Berufung wieder zurück (Urk. 65; Urk. 72). Die Anklagebehörde und die Privatklägerin 1 haben mit Eingaben vom 5. bzw. 15. September 2022 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 75 und 77; Art. 400 Abs. 2f. und

- 6 - Art. 401 StPO). Die seitens des Beschuldigten in der Berufungserklärung gestellten Beweisergänzungsanträge wurden mit Präsidialverfügung vom 6. Oktober 2022 begründet abgewiesen (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 68 und 79). Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung beschränkt (Urk. 68; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde

beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 75). 2. Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigung, Rechtsanwalt MLaw X.\_\_\_\_\_, und die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 1, Rechtsanwältin Z.\_\_\_\_ (Prot. II S. 6). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 13 ff.; Urk. 90). II. Umfang der Berufung Gemäss den Anträgen der Parteien sind im Berufungsverfahren nicht angefochten der vorinstanzliche Schuldspruch des Betruges und der mehrfachen Urkundenfälschung (Urteilsdispositiv-Ziff. 1 Lemma 1 und 4), der vorinstanzliche Teil-Freispruch (Urteilsdispositiv-Ziff. 2). die vorinstanzliche Verfahrenseinstellung zu einem Anklagepunkt (Urteilsdispositiv-Ziff. 3), die vorinstanzliche Regelung betreffend in der Untersuchung beschlagnahmte Gegenstände (Urteilsdispositiv-Ziff.

#### **E. 7**

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 3. November 2021 beschlagnahmten Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen: – Externe Festplatte Maxtor (Asservaten-Nr. A013'967'232), einschliesslich 1 Festplatte (Unterasservaten-Nr. A014'318'582) – Festplatte der Marke Western Digital (Asservaten-Nr. A014'318'628)

#### **E. 8**

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 3. November 2021 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten auf erstes Verlangen hin wieder herausgegeben: – Apple iPad weiss mit schwarzer Hülle (Asservaten-Nr. A013'967'254) – iPhone 7 schwarz mit schwarzer Hülle (Asservaten-Nr. A013'968'520) – SSD der Marke INTEL (Asservaten-Nr. A014'318'468) – Mikro-Speicherkarte SanDisk (Asservaten-Nr. A014'318'617) Werden diese Gegenstände nicht innert 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, so wird der Verzicht angenommen.

#### **E. 9**

[...]

- 29 -

#### **E. 10**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 3 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 4'489.– zu bezahlen.

#### **E. 11**

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 3'500.– Gebühr für das Vorverfahren Auslagen Polizei (Mobiltelefonauswertung und EDV-Fr. 1'900.– Datensicherung) Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren gemäss Be-Fr. 1'200.– schluss vom 3. August 2020 (Geschäfts-Nr.: UB200123-O) amtl. Verteidigungskosten (gemäss Beschluss des Bezirksamts Fr. 30'009.85 richts Bülach, I. Abteilung, vom 19. April 2022) Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Fr. 10'940.– Privatklägerin 1 (RAin Z.\_\_\_\_; inkl. MwSt.) Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Fr. 12'700.– Privatklägerin 2 (RAin Y.\_\_\_\_; inkl. MwSt.) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

#### **E. 12**

[...]

## **E. 13**

[Mitteilungen]

## **E. 14**

[Rechtsmittel]" 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist ausserdem schuldig der – mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB (Dossier 1, Sachverhalte 1, 2, 3) und Versuch hinzu im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 1, Sachverhalt 5) sowie der – mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 StGB (Dossier 5) 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 30 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 123 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 10.–.

- 30 - 3. a) Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (6 Monate abzüglich die bereits erstandene Haft) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. b) Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben. Die Probezeit wird auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Dem Beschuldigten wird ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB auferlegt. 5. a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 1 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 eine Genugtuung von Fr. 5'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 1. Dezember 2002 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Genugtuungsforderung abgewiesen. 6. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 12) wird bestätigt. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'500.– amtliche Verteidigung Fr. 1'900.– unentgeltliche Vertretung Privatklägerin 1 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt)

- 31 - – die Vertretung der Privatklägerin 1 im Doppel für sich und die Privatklägerin 1 (übergeben) – die Vertretung der Privatklägerin 2 im Doppel für sich und die Privatklägerin 2 (versandt) (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird der Privatklägerin 2 nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die Vertretung der Privatklägerin 1 im Doppel für sich und die Privatklägerin 1 – das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles

und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten. 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 32 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 13. September 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw N. Hunziker Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.